

R.D.T.M. stattfinden. Für die höheren Klassen der Volksschulen ist am Spätnachmittag eine Feier in der (etwa 2000 Personen fassenden) Städtischen Tonhalle in Aussicht genommen, bei der das Städtische Orchester kostenlos mitwirkt, und zu der die Stadtverwaltung den Saal frei zur Verfügung gestellt hat, während der Stadtschulrat etwa verbleibende Kosten auf den Schuletat übernommen hat. Der Oberbürgermeister von Trier hat zu dieser Veranstaltung sein Erscheinen zugesagt. In sämtlichen Schulen wird der Prospekt »Pflügt die Hausmusik« zur Verteilung gelangen. Die ortsansässigen Musikalienhandlungen werden ihre Schaufensterauslagen auf das Motto »Hausmusik« abstimmen.

Meldungen über ähnliche Veranstaltungen liegen bisher vor aus Aachen, Bielefeld, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Königsberg, Magdeburg, Mannheim, München, Münster, Oberhausen und Wuppertal. In allen diesen Städten, zu denen sich noch weitere gesellen werden, wird also der 22. November bereits in diesem Jahre ganz unter dem Zeichen der deutschen Hausmusik stehen.

»Bereits in diesem Jahre« — mit diesen Worten soll angedeutet sein, daß wir uns dessen wohl bewußt sind, daß wir dies erste Mal noch nicht überall und auf allen Gebieten restlos befriedigende Arbeit haben leisten können. Die Vorbereitungszeit war eine verhältnismäßig kurze, und es bedurfte intensiver Tätigkeit, um das zu sichern, was heute wohl bereits als feststehend angesehen werden darf: der »Tag der deutschen Hausmusik« ist kein leeres Wort mehr, sondern bereits ein lebendiger Begriff, der in Zukunft noch wesentlich wird ausgebaut und vertieft werden müssen, der aber jetzt schon als positiver Faktor deutscher Musikpflege und Kultur gewertet werden darf.

Schutz der Außerlichkeiten.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

In einem Urteil vom 31. Oktober 1931, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1932 S. 872, hat sich der II. Zivilsenat des Reichsgerichts mit der Frage befaßt, ob die genaue Nachahmung einer illustrierten Zeitschrift unter § 1 Unl. Wettbew. Ges. falle und dieselbe nur für den Fall bejaht, daß die Nachahmung zu Täuschungszwecken erfolgt. Schon die Entscheidung selbst hat in Kreisen des Buchhandels und Zeitschriftenverlags gewisse Befürchtungen wegen der Einwirkung auf das sogen. Recht an den Außerlichkeiten im Buchhandel hervorgerufen, noch mehr gilt dies aber von den Gründen. Das Reichsgericht geht davon aus, daß an sich gegen die genaue Nachahmung einer nicht unter einem besonderen Schutz stehenden Ware durch einen anderen vom Standpunkt des lautereren Wettbewerbs keine Bedenken bestehen. Es wendet auch auf Zeitschriften die Grundsätze an, welche es in bezug auf die sogen. sklavische Nachahmung bei anderen Waren je länger je folgerichtiger in mehrjähriger Rechtsprechung herausgearbeitet hat, z. B. sklavisches Nachbauen von Maschinen. Eine sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung liegt hiernach nur dann vor, wenn einmal objektiv eine Verwechslungsgefahr besteht und sodann die Absicht der Täuschung des Publikums durch bewußte Irreführung über die Herkunft des Gegenstandes, also die gewollte oder gebilligte Herbeiführung der Verwechslbarkeit. Das objektive und das subjektive Merkmal müssen zusammentreffen, um die Annahme des sittenwidrigen Charakters im Einzelfalle möglich zu machen. Auf den ersten Blick kann allerdings diese Vereinigung objektiver Verwechslungsgefahr und subjektiven Täuschungswillens den Anschein erwecken, als ob der Schutz der Außerlichkeiten des Buchhandels dadurch in bedenklicher Weise eingeschränkt würde, insbesondere im Hinblick auf die Stellung des Reichsgerichts und der anderen Gerichte zu dem Schutz des Ergebnisses der Arbeitstätigkeit eines Gewerbetreibenden gegenüber dem Konkurrenten. Indessen lehrt die Prüfung der weiteren Ausführungen des Reichsgerichts, daß diese Gefahr in Wirklichkeit nicht besteht, denn der Senat sagt ausdrücklich:

»Der bewußten Herbeiführung der Verwechslungsgefahr steht es gleich, wenn der Nachahmer seine Rechtspflicht nicht befolgt, die ihm bekannte Verwechslungsgefahr zu beseitigen, obwohl das möglich wäre, z. B. durch Anbringung abweichender Merkmale.«

Der wörtlich angeführte Satz ist von ganz besonderer Bedeutung. Er bietet die Möglichkeit, der Nachahmung schützenswerter Außerlichkeiten im Buchhandel fast in jedem Falle mit Erfolg entgegenzutreten, ohne Heranziehung der Vorschrift des Warenzeichengesetzes über den Schutz einer Ausstattung, welche sich den Charakter der Verkehrsgeltung in dem Sinne verschafft hat, daß sie auf ein

bestimmtes Unternehmen als Herkunftsstätte bezogen wird. Im praktischen Verkehr des Buchhandels liegen die Verhältnisse so, daß regelmäßig die individuelle Außerlichkeit eines Buches, z. B. die Farbe des Einbandes, die Eigenart der Ecken des Einbandes, die Art und Weise der Aufschrift, Gold- oder Silberbuchstaben in bestimmter Schrift (Antiqua, Mitteldeutsche, Kombination mehrerer Schriftarten usw.) von dem Konkurrenten nicht nachgeahmt zu werden braucht, ohne daß durch die Unterlassung der Nachahmung der Absatz irgendwie in Frage gestellt würde. Wenn z. B., um einen von dem Verfasser bearbeiteten Fall zu erwähnen, ein die Entwicklung eines bestimmten Industriezweigs behandelndes Werk in Quartformat mit Einband auf glänzendem, schwarzem, von breiten glänzenden silbernen Querstreifen durchzogenen Grunde herausgegeben wurde und für ein Konkurrenzwerk genau der gleiche Einband gewählt wird, so kann weder für den Fachmann noch für den Juristen ein Zweifel bestehen, daß der Herausgeber des letzteren die objektiv vorhandene Verwechslungsgefahr gewollt hat. Nichts hinderte ihn, den Einband in anderer Weise auszustatten. Eines Beweises für diese Absicht bedarf es ganz und gar nicht, sie liegt auf der Hand; jede andere Absicht ist vollständig ausgeschlossen, und es wäre ein Fehlurteil schlimmsten Inhalts, wenn der Richter die Klage abweisen wollte, weil der Kläger einen besonderen Beweis dieser Absicht, eine Verwechslung herbeizuführen, nicht erbracht habe. Der Kläger braucht auch nicht einen Beweis dafür anzutreten, daß diese eigenartige Verwendung der genannten Farben und der breiten Silberstreifen sich bereits die Verkehrsgeltung verschafft hat, sein Anspruch ist vielmehr auch dann schon berechtigt, wenn die Nachahmung schon alsbald nach dem Erscheinen seines Werkes oder — was auch nicht nur theoretisch möglich ist, sondern auch praktisch vorkommt — zugleich mit diesem auf dem Markt angekündigt wird. Auch unter dem in der obigen Entscheidung des Reichsgerichts verwerteten Gesichtspunkt — ob im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse mit vollem Recht kann hier dahingestellt bleiben —, daß es dem Gewerbetreibenden nicht verwehrt werden könne, konstruktive Notwendigkeiten zu verwenden, auch wenn der Erstbenutzer sich ihrer schon bedient hat, kann selbstverständlich kein Argument für das Recht des Herausgebers des Konkurrenzwerkes zur Nachahmung der genannten Außerlichkeiten in sklavischer Weise entnommen werden. Bei den Außerlichkeiten des Buchhandels liegen solche konstruktive Notwendigkeiten überhaupt nur sehr selten vor, wenn auch zugegeben ist, daß das Format eines Buches in sehr vielen Fällen durch das Verkommen und das Bedürfnis des praktischen Gebrauchs gegeben ist; die Eigenart des Formats spielt aber längst nicht die Rolle wie die Eigenart der übrigen Außerlichkeiten. Ein Interesse daran, daß die Nachahmung der Außerlichkeiten unterbleibt, hat aber der Buchhandel auch nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung jeder Verwechslung und Täuschung, gegen Entnahme des Inhalts schützen ihn die Urheberrechtsgesetze, gegen Entnahme des Titels unter Umständen dieselben oder das Unl. Wettbew. Ges., gegen Nachahmung von Geschäftsbezeichnungen und Geschäftsabzeichen § 16 Unl. Wettbew. Ges.

Die Entscheidung des Reichsgerichts hat hiernach für den Buchhandel nicht die mehrfach befürchtete Einwirkung in einengendem Sinne. Die Parallele mit dem Maschinenbau und anderen Zweigen der Industrie, auch mit der kunstgewerblichen Technik, verlagert, weil eben bei ihm das Moment technischer Notwendigkeiten in Ansehung der Außerlichkeiten fehlt. Daher wird sich auch auf dem Boden der Grundsätze des Reichsgerichtsurteils die eine Verwechslung herbeiführende Nachahmung der Außerlichkeiten regelmäßig mit vollem Erfolg verfolgen lassen. Es muß nur verflüht werden, daß der Nachahmer in der Lage ist, sich auf den Erwerb des sogen. wertvollen Besitzstandes mit Rücksicht auf die lange Untätigkeit des Verlegers berufen zu können, der die Außerlichkeiten zuerst angewendet hat. Hierauf hat der Verfasser vor einiger Zeit in dem Aufsatz über Verwirkung hingewiesen (1931, Nr. 178).

Das erste „Jahrbuch der deutschen Dichtung“.

Hier ist nicht der Ort, über die vom Verein Raabe-Stiftung nach Ablauf des ersten Vereinsjahres den Mitgliedern des Vereins gelieferten Bücher von Wiechert, »Die Magd des Jürgen Doskozil«, und von Kolbenheyer, »Die Begegnung auf dem Riesengebirge« etwas zu sagen. Aber die Herausgabe des ebenfalls verteilten Jahrbuchs der deutschen Dichtung scheint mir eine Sache zu sein, die den ganzen deutschen Buchhandel interessieren muß.

Schon seit langem geben große Verlagsbuchhandlungen Kataloge heraus, die erheblichen literarischen Wert haben. Manche sind auch

(Fortsetzung S. 797.)